

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstr. 47 10179 Berlin

vorab per Mail an: f.berlin-ev.xxcfhfykck@fragdenstaat.de
Per Postzustellungsurkunde
Flüchtlingsrat Berlin e.V.
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben)

I B 2 Hü - 0285/900/IFG/2019

Bearbeiter/in: Frau Hübner

Dienstgebäude Berlin-Mitte

Klosterstraße 47, 10179 Berlin

Zimmer 2805

Telefon 2202

Vermittlung +49 30 90223 – 0

intern 2202

PC-Fax

E-Mail Julia.huebner@seninnds.berlin.de

Elektronische Zugangsöffnung gemäß
§ 3a Abs. 1 VwVfG:
poststelle@seninnds.berlin.de.

Internet www.berlin.de/sen/inneres

07.02.2019

**Antrag nach dem Gesetz zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin
(Berliner Informationsfreiheitsgesetz - IFG) auf Akteneinsicht bzw. -einsicht
Ihr elektronisches Schreiben vom 03.12.2018**



Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag auf Erteilung einer Akteneinsicht ergeht die folgende Entscheidung:

1. Der Antrag auf Erteilung der Akteneinsicht wird abgelehnt.
2. Eine Verwaltungsgebühr wird nicht erhoben.

Begründung:

A.

Mit E-Mail vom 03.12.2018 beantragten Sie Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft beim zuständigen Referat I B 2. Sie baten um Übersendung der in den VAB unter 58.1.0 erwähnten „Weisung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport vom 16.02.2017“. Sie berufen sich hierbei auf ein Informationsrecht aus § 3 Abs. 1 Berliner Informationsfreiheitsgesetz bzw. 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation.

B.

Dem Antrag auf Erteilung der Auskunft kann nicht entsprochen werden.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin (Berliner Informationsfreiheitsgesetz – IFG) vom 15.10.1999 (GVBl. S. 561), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2018 (GVBl. S. 160) hat jedermann nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den in § 2 IFG genannten öffentlichen Stellen nach seiner Wahl ein Recht auf Akteneinsicht in oder Auskunft über den Inhalt der von öffentlichen Stellen geführten Akten.

Gemäß § 10 Abs. 4 IFG soll die Akteneinsicht oder Aktenauskunft versagt werden, wenn sich der Inhalt der Akten auf den Prozess der Willensbildung innerhalb von und zwischen Behörden bezieht. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass innerhalb der Behörden und zwischen den Behörden – also auch zwischen der Senatsverwaltung und nachgeordneten Landesbehörden - im Vorfeld von Entscheidungen ein offener Meinungs austausch stattfinden kann. Die Vorschrift bezieht sich auf Abstimmungen zwischen verschiedenen Stellen im politischen, ministeriellen oder planenden Aufgabenbereich. Darunter fallen alle Vorgänge des gemeinsamen Überlegens, Besprechens und Beratschlagens sowie die gründliche Prüfung und Abwägung aller für die Entscheidungsfindung wichtigen Umstände. In diesen Fällen ist eine Ablehnung wegen der „Soll-Formulierung“ in der Regel vorgesehen.

In Anwendung der vorgenannten Maßstäbe war das vorliegende Ersuchen um Aktenauskunft in diesem Einzelfall abzulehnen. Die in den VAB unter 58.1.0 erwähnte „Weisung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport vom 16.02.2017“ findet sich in einer informellen E-Mail der Fachaufsicht an den Abteilungsleiter der nachgeordneten Behörde. In dieser E-Mail wird auf

eine interne Vorlage für die Hausleitung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport Bezug genommen, die eine detaillierte Übersicht der bisherigen Praxis sowie umfangreiche Vorschläge zur Auslegung und Regelung von Direktabschiebungen unter Maßgabe der Koalitionsvereinbarung enthält. Im Rahmen dieses Abstimmungsprozesses wurden verschiedene Szenarien und Handlungsoptionen zwischen dem Fachreferat und der Hausleitung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport offen diskutiert. Parallel bzw. danach wurde auch die nachgeordnete Behörde durch den ständigen E-Mailverkehr mit dem Fachreferat, unter anderem mit E-Mail vom 16.02.2017, über den Abstimmungsprozess in Kenntnis gesetzt und involviert.

Der informelle Charakter der Weisung begründet sich in der damaligen Eilbedürftigkeit der Überarbeitung der VAB, um den nach dem Koalitionsvertrag angestrebten Paradigmenwechsel im Hinblick auf die Beendigung eines Aufenthaltes unverzüglich umzusetzen. Da die in der VAB unter 58.1.0 zu findenden Handlungsanweisungen bereits umgehend für anstehende Abschiebungsverfahren angewandt werden sollten, wurden der Argumentationsaustausch und die jeweiligen Ergebnisse in der gegenständlichen E-Mail unter Bezugnahme des vorangegangenen E-Mail-Verkehrs und der Vorlage für die Hausleitung vermengt. Die Vorgehensweise ist auch der Berliner Besonderheit geschuldet, wonach Weisungen an die zuständige Behörde zumeist nicht formal erfolgen, sondern im intensiven gemeinsamen, internen Meinungsaustausch zwischen der Fachaufsicht und der nachgeordneten Behörde getroffen und durch die Aufnahme in den VAB veröffentlicht werden. Erst diese mit der Fachaufsicht abgestimmte und von ihr gebilligte Verfahrenshinweise stellen die maßgebliche Weisungslage dar.

Folglich ist die E-Mail vom 16.02.2017 Teil eines sensiblen, nicht zur Veröffentlichung bestimmten, internen Meinungsaustauschs (gewesen). Der Schutz des vorliegenden exekutiven Willensbildungsprozesses hat Vorrang vor dem Auskunftsinteresse. Es sind auch in diesem Einzelfall keine Gesichtspunkte ersichtlich, unter denen in Abweichung von dem als „Soll-Vorschrift“ gefassten § 10 Abs. 4 IFG eine Akteneinsicht ausnahmsweise gewährt werden sollte.

Auch eine teilweise Akteneinsicht i.S.v. § 12 Satz 1 IFG kann nicht gewährt werden, da die genannten Voraussetzungen für die Einschränkung der Informationsfreiheit für die Akte in Gänze vorliegen. Ein Auskunftsanspruch besteht auch nicht gemäß § 2 Abs. 1 VIG, da vorliegend gesundheitsbezogene Verbraucherinformationen ganz offensichtlich nicht betroffen sind.

Der vorliegende Antrag auf Erteilung einer Aktenauskunft war daher in abschließender Entscheidung abzulehnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport (Anschrift siehe oben) zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Marhofer